

skoszarowanych, którzy pracowali w mieście, nie mając prawa opuszczać miejsca pracy.

W ten sposób ok. 200.000 Żydów łódzkich zostało zamkniętych w ciasnej, brudnej dzielnicy, otoczonej drutem kolczastym.

Ulica Zgierska i Limanowskiego przecięła getto na trzy części. Początkowo ruch kołowy i pieszy z jednej strony na drugą odbywał się przez 3 bramy przy ulicy Zgierskiej i jedną przy ulicy Limanowskiego. Bramy te początkowo otwierano tylko na 15 minut w określonych godzinach. Później wybudowano w tych miejscach 3 mosty przejściowe.

Łódź była pierwszym miastem na ziemiach polskich, gdzie już w początkach 1940 r. Niemcy ustanawiają oddzielną dzielnicę mieszkaniową dla Żydów. Dzięki całemu szeregowi okoliczności getto łódzkie przetrwało najdłużej, bo do drugiej połowy 1944 r.

Polizeiverordnung über die Wohn- und Aufenthaltsrechte der Juden

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

Par. 1.

Zur geschlossenen Unterbringung aller in der Stadt Lodsch ansässigen Juden wird in dem Stadtteil nördlich des Deutschlandplatzes ein Wohngebiet eingerichtet, das von folgenden Strassen umgrenzt wird: Wirkerstr. (Stefana), Verlängerung der Drechslerstrasse (Sadowa) bis Froschweg (Zaba), Froschweg Goldschmiedegasse (Tokarzewskiego) bis zur Siegfriedstr. (Marysińska) Siegfriedstr. bis zur Kühlen Gasse (Chłodna), Verlängerung der Siegfriedstrasse bis zur Veit Stoss Strasse, Buschlinie (Kilińskiego), Nordstrasse (Północna) bis zum Lodkabach, dann der Lodkabach bis zur Oststrasse (Piłsudskiego) dann Tizianstrasse (Nad Łódką), dann Verlängerung der Tizianstrasse bis zur Poznanskischen Fabrik, Grundstückgrenze der Poznanskischen Fabrik bis zur Holzstrasse (Drewnowska), dann Holzstrasse selber bis zur Bierstrasse (Piwna), Bierstrasse, dann Reiterstrasse (Urzędnicza), Grundstückgrenze bis zur Spulergasse (Adwokacka), dann Spulergasse selbst.

Die genaue Grenzziehung erfolgt durch Absteckung seitens der Städtischen Verwaltung Lodsch.

Für den durchgehenden Verkehr mit Fahrzeugen aller Art wird die Neustadtstrasse (Nowomiejska), Hohensteinerstrasse (Zgierska) und Alexanderhofstrasse (Limanowskiego) bis zur anderweitigen Regelung frei gehalten. Jeglicher Fussgängerverkehr auf diesen freigehaltenen Durchfahrtstrassen wird von einem noch näher festzulegenden Zeitpunkt ab verboten.

Par. 2.

Alle in diesem Stadtteil noch wohnende Volksdeutschen und Polen müssen die bis 29 Februar 1940 spätestens mit ihren Fami-

lien, ihren Wohnungseinrichtungen, ihren gewerblichen und sonstigen beweglichen Besitz geräumt haben.

Den betroffenen Volksdeutschen werden, soweit sie sich nicht selbst mit Zustimmung des Städtischen Quartier- und Umsiedlungsamtes Wohnungen beschaffen, auf Antrag beim Quartier- und Umsiedlungsamt entsprechende Wohnungen usw. innerhalb der Stadt Lodsch zugeteilt. Den Polen werden von derselben Dienststelle Unterkünfte in einem anderen Stadtteil zugewiesen, der wie folgt umschlossen wird: im Norden von der Bahnlinie Kalisch-Lodsch bis zur Wendischstrasse (Verlängerung der Kałnastrasse), Warenstrasse (Towarowa), Otternstrasse (Łaska), Eichhörnchengasse (Wołowa), Ludendorfstrasse (Żeromski), Albert Breyer Strasse (Księża Skorupki), Glockengasse (Św. Stanisława), Adolf Hitler Strasse (Piotrkowska), Böhmische Linie (Napiórkowskiego), Wuppertalerstrasse (Milionowa), im Osten, Süden und Westen von den Stadtgrenzen.

Par. 3.

Die Durchführung der gesamten Umsiedlung erfolgt abschnittsweise nach den dazu gehörigen Ausführungsverordnungen, welche für jeden betroffenen Wohnblock bestimmen, an welchem Tage und in welches neue Wohngebiet die Einwohner des betreffenden Blocks umzuziehen haben. Jeder Hauseigentümer bzw. jeder polnische oder jüdische Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, ihm seitens der Polizei bzw. der Stadt zugewiesene Personen in seine Wohnung aufzunehmen.

Diese Ausführungsverordnungen werden auch die Gegenstände nennen, welche bei der Umsiedlung von den einzelnen Gruppen mitgenommen werden dürfen.

Par. 4.

Die von der Aussiedlung Betroffenen haben an den für ihren bekanntgegebenen Tag eine Aufstellung bereitzuhalten über die Zahl der bisher innegehabten Räume und über die Art und den Umfang der in diesem Gebiet etwa vorhandenen Industrieanlagen, gewerblichen Betriebe oder Warenlager.

Par. 5.

Die Hauseigentümer oder Verwalter aller von der Umsiedlung betroffenen Wohnungen, mit Ausnahme des im Par. 1 bezeichneten Wohngebietes der Juden, werden dafür verantwortlich gemacht, dass alle bei ihnen zu ziehenden Volksdeutschen und Polen den Wohnungswechsel bei dem zuständigen Polizei-Revier anzeigen.

Par. 6.

Juden, die in lebenswichtigen Industriezweigen beschäftigt sind und deren Ersatz durch andere Personen nicht möglich ist, können auf Antrag der Arbeitsgeber weiter beschäftigt werden, wenn diese sich für die Verpflegung und sichere Unterbringung dieser Juden in einer geschlossenen Unterkunft ohne deren Familien auf den Grundstücken der Arbeitsgeber verpflichten und überhaupt bereit sind, für sie in jeder Weise zu sorgen. Weitere sicherheitspolizeiliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Par. 7.

Verstösse gegen diese Polizeiverordnungen werden mit Geldstrafen bis 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Par. 8.

Die Polizeiverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie tritt ausser Kraft am 31. Dezember 1940.

Lodsch, den 8. Februar 1940.

Der Polizeipräsident
Schäfer
SS-Brigadeführer

Ausführungsbestimmungen
zur Polizeiverordnung vom 8. Februar 1940

Betr. Wohn- und Aufenthaltsrechte der Juden.

In Ausführung meiner Verordnung vom 8. 2. 1940 ordne ich hiermit folgendes an:

Par. 1.
(Gebiet der Umsiedlung)

Jede Woche wird ein Zeitplan veröffentlicht werden, welcher hiermit zum Bestandteil der obengenannten Polizeiverordnung gemacht wird. Dieser Plan weist diejenigen Blocks aus, die von der zur Durchführung obiger Verordnung notwendigen Umsiedlung in der jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Woche betroffen werden.

Par. 2.
(Aufenthaltsverbot am Umzugstage)

Zur Sicherung der Durchführung einer geordneten Umsiedlung ergeht hiermit das Verbot, dass alle Personen, welche von der Umsiedlung betroffen werden, dem aus dem unterstehenden Zeitplan für jeden Wohnblock ersichtlichen Tage ihre Wohnung nicht verlassen dürfen ausser für die Durchführung der Umsiedlung. Alle betroffenen Personen haben sich daher rechtzeitig mit dem notwendigen Proviant für den Tag ihrer Umsiedlung zu versehen.

Par. 3.
(Mitnahme von Gegenständen)

Alle Personen, welche von der Umsiedlung betroffen werden, dürfen grundsätzlich einen Koffer mit ihrer Leibwäsche, persönliche Kleidung und Familienandenken (Familienbilder und dergl.) mitnehmen, und zwar in dem Umfange, den jeder einzelne ohne besondere Transportmittel mit sich tragen kann.

Welche Gegenstände darüber hinaus mitgenommen werden dürfen, regelt der Zeitplan.

Par. 4.
(Umzüge)

Der Umzug der Polen aus dem gemäss Par. 1 der Polizeiverordnung bestimmten Wohngebiete der Juden und die Einsiedlung der Juden in dieses Gebiet erfolgt grundsätzlich nur in geschlossenen Kolonnen unter Leitung der dafür bestimmten Transportleiter, welche auch die Zuweisung der neuen Wohnungen an die Juden und Polen vornehmen. Jeder andere Umzug von Juden und Polen ist bis auf weiteres verboten, desgleichen von allen Volksdeutschen, die nicht von dieser Umsiedlungsmassnahme direkt erfasst werden.

Par. 5.
(Quartierkarte)

Jeder von der Umsiedlung Betroffene hat am Tage vor seiner Umsiedlung eine vorgedruckte Quartierkarte, die er selbst zu beschaffen hat und die rechtzeitig in den Papierhandlungen der nächstliegenden Bezirke zu erhalten sein wird, gut leserlich auszufüllen. Die Quartierkarte enthält folgende Fragen:

- a) Vor- und Zuname des Umsiedelnden;
- b) Raumzahl der bisher von ihm innegehabten Wohnung;
- c) etwa in der Wohnung vorhandene Warenbestände nach Art und Menge;
- d) etwa vorhandene Betriebe;
- e) Name und Anschrift des Verwahrers seiner Wohnungsschlüssel (siehe Par. 7).

Die ordnungsgemäss ausgefüllten Karten sind sauber beim Antreten am Sammelpunkt unaufgefordert dem Transportleiter zu übergeben.

Par. 6.
(An- und Abmeldung)

Jeder von der Umsiedlung betroffene Volksdeutsche und Pole hat sich rechtzeitig in den Papierhandlungen erhältlichliche Ab- und Anmeldeformulare zu beschaffen.

Die Abmeldeformulare sind vollständig und ordnungsgemäss ausgefüllt und unterschrieben dem Transportleiter der Gruppe am Sammelpunkt zugleich mit der Quartierkarte zu übergeben. Dieser prüft vor dem Abmarsch die ordnungsmässige Ausfüllung und lässt die Papiere, falls notwendig, durch die Beteiligten ergänzen.

Die Anmeldeformulare für die neue Wohnung sind bis auf die noch nicht bekannte neue Anschrift gleichfalls fertig ausgefüllt und unterschrieben bereit zu halten und bei der Einweisung in eine neue Wohnung dem Transportleiter gegen Aushändigung der Einweisungskarte fertig ergänzt abzugeben. Der Transportleiter übergibt gesammelt täglich die Ab- und Anmeldungen dem für die Einweisung zuständigen Polizeirevier. Danach ergänzt er die täglich einlaufenden Quartierkarten um die Namen der neu Eingewiesenen und übergibt die Karten dem Quartieramt.

Die Juden haben nur die Quartierkarte auszufüllen.

Par. 7.
(Schlüssel)

Jeder von der Umsiedlung Betroffene hat beim Verlassen der Wohnung am Sammelpunkt ordnungsmässig seine Wohnung zu verschliessen, und zwar alle etwaigen Zugänge, auch die rückwärtigen. Sämtliche Fenster sind vorher ordnungsmässig zu schliessen und alle sonstigen Zuwegungen so zu sichern, dass ein unbefugtes Eindringen nicht möglich ist. Die Schlüssel sind alsdann bei dem Hauswächter oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist oder von der Umsiedlung mit betroffen wird, an einen in unmittelbarer Nähe wohnenden Nachbarn als Vertrauensmann abzugeben, der dafür haftet, dass kein Unbefugter in der Zeit von der Schlüsselabgabe bis zur Zuweisung neuer Einwohner durch den Transportleiter die Räume betritt, deren Schlüssel ihm anvertraut sind. Der Verwahrer hat von dem auf die Aussiedlung folgenden Tage an die Schlüssel jederzeit griffbereit zur Verfügung des Transportleiters zu halten, dem sie auf Anforderung auszuhandigen sind, womit dann die Verpflichtung des Verwahrers als Treuhänder erlischt.

Par. 8.
(Desinfektion)

Alle aus dem Gebiet nördlich der General Litzmannstrasse (Mittelstrasse) auszusiedelnden Personen haben sich einschliesslich der mitgeführten Gegenstände einer Desinfektion durch die Beauftragten des Städtischen Gesundheitsamtes zu unterwerfen. Die Desinfektion erfolgt auf dem Marsche vom Sammelpunkt der einzelnen Gruppen zu den neuen Wohngebieten und zwar stets gleichzeitig für eine ganze Gruppe. Die Desinfektion ist weder gesundheitsschädlich noch belästigend und bedarf keinerlei vorbereitender Massnahmen der Betroffenen.

Die Volksdeutschen, welche aus dem Juden zugewiesenen Wohngebiet Betriebseinrichtungen und Einrichtungsgegenstände mitzunehmen haben und daher während der Dauer ihres Umzuges nochmals in das Wohngebiet zurückkehren müssen, haben sich beim ersten und beim letzten Male der persönlichen Desinfektion zu unterwerfen, die Einrichtungsgegenstände gehen sämtlich beim Abtransport durch die Desinfektion.

Da die Aufnahmefähigkeit der Desinfektionsanstalten beschränkt ist, müssen alle Volksdeutschen schriftlich auf Postkarte dem Quartieramt 3 Tage vor Beginn ihres Umzuges den gewünschten Termin anzuzeigen. Erfolgt bis zum Umzugstage keine Ablehnung, kann der Umzug an den gewünschten Tagen erfolgen.

Par. 9.
(Transportmittel)

Wenn und insoweit nach dem Zeitplan andere Gegenstände als die im Par. 3 genannten mitgenommen werden dürfen oder müssen, wird für rechtzeitige Bereitstellung von besonders gekennzeichneten Transportmitteln seitens des Leiters der Umsiedlung gesorgt und rechtzeitig durch weitere Ausführungsverordnung die zu beachtende Regelung bekannt gegeben werden.

Wagen, welche für die Durchführung von Transporten im Zuge der befohlenen Umsiedlung in das Wohngebiet der Juden ein- und ausfahren müssen, bedürfen einer besonderen Kennzeich-

nung, die auf Antrag von dem Polizeipräsidenten vorgenommen wird. Diese Wagen unterliegen der Anordnung btr. Desinfektion. Anderen Wagen ist die Ausführung von Transporten jeglicher Art aus dem neuen Wohngebiet der Juden heraus verboten. Zuwiderhandlungen haben u. a. die sofortige Einziehung des Transportmittels zur Folge.

Die mit den vorgenannten Kennzeichen versehenen Wagen dürfen während der ganzen Dauer der Umsiedlung keine anderen Transporte, auch nicht nachts ausführen.

Par. 10.
(Kranke)

Werden nach ärztlichen Ausweis kranke, transportfähige Personen von der Umsiedlung betroffen, wird seitens des Leiters der Umsiedlung in Verbindung mit dem Städtischen Gesundheitsamt für Transportgelegenheit gesorgt werden.

Spätestens an dem der Umsiedlung vorhergehenden Tage ist dem Quartieramt schriftlich Personenzahl und Wohnung unter Beifügung der zugehörigen ärztlichen Bescheinigungen zu melden.

Par. 11.
(Verlassen der Transportgruppe)

Die gesamte Umsiedlung der Polen und Juden und die Zuweisung in neue Wohnungen erfolgt ausschliesslich in geschlossenen Transportgruppen. Keiner der Betroffenen darf seine Transportgruppe verlassen, bis die örtliche Einweisung in die neue Wohnung erfolgt und ihm die dazu erforderliche Quartierbescheinigung von dem Transportleiter seiner Gruppe ausgehändigt ist. Zuwiderhandlungen gelten als Fluchtversuch, haben sofortigen Waffengebrauch zur Folge.

— — — — —
— — — — —
— — — — —

Par. 15.
(Umzug der Juden)

Die Juden siedeln unter Leitung der Transportführer täglich in 6 Gruppen von zunächst 300 Köpfen in ihr neues Wohngebiet über und zwar täglich:

Gruppe 1	um	8	Uhr
„ 2	„	10	„
„ 3	„	12	„
„ 4	„	14	„
„ 5	„	16	„
„ 6	„	18	„

und zwar von dem Sammelpunkt aus, welcher im Zeitplan genannt ist.

Es ist Sache der Juden, dass am Sammelpunkt zu den genannten Zeiten jeweils die erforderliche Zahl aus dem aufgerufenen Wohngebiet zum Abtransport mit ausgefüllten Quartierkarten bereit steht.

Sollte diese Vergünstigung nicht zum Erfolg führen, wird angeordnet werden, dass der ganze Wohnblock des betreffenden Tages schon morgens geschlossen angetreten stehen muss. Jeder Widerstand oder Fluchtversuch hat sofortigen Waffengebrauch zur Folge.

Par. 16.
(Einweisung der Juden)

Innerhalb des neuen Wohngebietes der Juden regelt der Älteste der Juden die Einweisung in die einzelnen Häuser und Wohnungen nach den Anordnungen der Transportleiter. Der Älteste der Juden kann sich hierzu von ihm zu bestellender, durch weissgelbe Armbinden kenntlich gemachter, Beauftragter bedienen, deren Anordnungen dann in gleicher Weise zu befolgen sind wie seine eigenen Anordnungen.

Wird vom Transportleiter dem Ältesten der Juden oder seinen Beauftragten eine Transportgruppe für einen bestimmten Wohnblock übergeben, so sind sämtliche Angehörige dieser Gruppe in dem benannten Wohnblock unterzubringen.

Über eine etwaige Lockerung dieser Bestimmung kann erst im weiteren Ablauf der Umsiedlung eine Entscheidung ergehen. Zunächst muss es bei den vom Transportleiter erfolgenden gruppenweisen Einweisungen in bestimmte Wohnblocks des neuen Aufenthaltsgebietes der Juden bleiben.

Par. 17.
(Aufenthaltsverbot für Juden)

Mit der Verkündung dieser Verordnung wird allen Juden, die bereits in dem durch Par. 1 der Polizeiverordnung ausgewiesenen Wohngebiet Juden wohnen, verboten, fortan sich ausserhalb dieses zugewiesenen Gebietes aufzuhalten. Das gleiche gilt für alle Juden, die im Zuge der Umsiedlung in dieses Gebiet eingewiesen werden. Die Besetzung der im neuen Wohngebiet der Juden im Zuge der Umsiedlung freiwerdenden Wohnungen von Deutschen und Polen regeln der Zeitplan und die Einzelanordnungen der Transportleiter.

Eigenmächtige Inanspruchnahme nichtzugewiesener Räume oder Einrichtungsgegenstände wird als Raub behandelt und geahndet werden. Bei Widerstand gegen Anordnungen der Transportleiter erfolgt Waffengebrauch.

Lodsch, den 8. Februar 1940.

Der Polizeipräsident
gez. Schäfer
SS Brigadeführer

Zeitplan zur Polizeiverordnung vom 8. 2. 1940

Betreffend: Wohn- und Aufenthaltsrechte der Juden.

In der Woche vom 12. — 17. 2. 40 erfolgt die Umsiedlung der Polen nur in Gruppen zu je 100 und der Juden nur in Gruppen zu je rund 150 Köpfen.

In dieser Woche dürfen nur die in & 3 der Ausführungsverordnung aufgeführten Gegenstände mitgenommen werden.

Die Schlüssel der freigewordenen Polenwohnungen werden beim Antritt am Sammelplatz dem Transportleiter der Gruppe übergeben. Zu diesem Zweck müssen die Schlüssel mit einem roten Schild versehen sein, welches aus Pappe bestehen kann und auf welchem die Haus- und Wohnungsnummer deutlich lesbar vermerkt ist.

Entgegen den ergangenen Ausführungsbestimmungen im & 7 müssen die Schlüssel bereits am Tage der Aussiedlung für neue Einweisungen griffbereit durch die Schlüsselbewahrer bereitgehalten werden.

Montag, den 12. 2. 40.

siedeln um alle Juden aus Block A, welcher folgende Strassen enthält: Berliner Strasse 2—11 (Nowo Zarzewska) in die Judenwohnungen des neuen Wohngebietes der Juden (& 1 der Pol. Verordn.). Sammelpunkt vor dem Haus Berliner Strasse (N. Zarzewska) Nr. 8.

Am gleichen Tage siedeln um sämtliche Polen aus Block 1, welcher umfasst die Strassen:

Rubenstrasse (Jerozolimska)

Rembrandstrasse (Jakuba)

Rauchgasse (Wolborska)

Altmarkt (Stary Rynek)

Kirchgasse (Kościelna)

Kirchplatz (Plac Kościelny)

Cranachstrasse (Żydowska)

soweit sie im neuen Wohngebiet der Juden liegen.

Dienstag, den 13. 2. 40.

An diesem Tage übersiedeln alle Juden aus Block B, welcher die Strassen enthält:

Berliner Strasse 12—22a (Nowo Zarzewska)
Herrstrasse 1—3 (Rzgowska)

Sammelpunkt:

Berliner Strasse (N-Zarzewska) 16 und die Strassen
Rotgarnstrasse (Czerwona)
Grafenweg (Hrabiowska)
Hedwigstrasse (Janiny)
Sängerstrasse 1—33 und 2—76 (Kątna)
Breslauerstrasse 1—69 (Pabianicka) und zwar die ungeraden
Hausnummern.
Mückenweg (Piękna)
Glockenweg (Stanisława)
Alte Spinnlinie (Skrzywana), Spinnlinie (Wólczańska) 209—265
und von 218a—266

Sammelpunkt: Schnittpunkt der Ludendorfstrasse (Żeromski) und
Albert Breyer-Strasse (Księdza Skorupki)
in die Judenwohnungen des neuen Wohngebiets der Juden (& 1
der Pol. V.).

Am gleichen Tage übersiedeln die Polen aus Block 2, wel-
cher umfasst die Strasse

Sulzfelder Strasse (Brzezińska) und zwar die geraden Hausnum-
mern soweit sie in dem neuen Wohngebiet der Juden liegen.

Mittwoch, den 14. 2. 1940.

Umsiedeln alle Juden aus Block C, welcher umfasst die
Strassen Rabenweg (Krucza) und Böhmisches Linien (Napiórkow-
skiego) in die am Montag freigewordenen Polenwohnungen in
Block 1.

Sammelpunkt: Schnittpunkt Rabenweg (Krucza) und Berli-
nerstrasse (Nowo Zarzewska).

Am gleichen Tage übersiedeln die Polen aus Block 3, welcher
umfasst die Strasse

Sulzfelder Strasse und zwar die ungeraden Hausnummern und
die Braune Gasse (Lwowska), Kühle Gasse (Chłodna) soweit die-
se Strassen in dem neuen Wohngebiet der Juden liegen.

Donnerstag, den 15. 2. 1940

siedeln über alle Juden aus Block D, welcher folgende Stras-
senn umfasst:

Schadowstrasse (Bankowa)
Kopernikusstrasse (Bednarska)
Kantstrasse (Dygasińskiego)
Heinrichstrasse (Henryka)
Zepellinstrasse (Korzeniowskiego)
Brehmstrasse (Krośnińska)
Königstrasse (Krośnińska)
Nansenstrasse (Niemcewicza)
Philip-Reiss-Strasse (Łączna)
Breslauer Strasse (Pabianicka) von 2—100 und zwar die geraden
Hausnummer Nietschestrassen (Sanocka)
Kruppstrasse (Sieradzka)
Graue Gasse (Szara)
Grimmstrasse (Unicka)
Vogtgasse (Wójtowska)
Kegelstrasse (Ziółkowskiego) in die frei gewordenen Polenwoh-
nungen von Block 2. Sammelpunkt Schnittpunkt Kegelstrasse
(Ziółkowskiego) Ecke Kopernikusstrasse (Bednarska).

Am gleichen Tage übersiedeln die Polen aus Block 4, welcher
die Strassen

Franzstrasse (Franciszkańska) und Veit-Stoss-Strasse (Smugo-
wa) umfasst, insoweit diese Strassen in der neuen Wohnge-
gend der Juden liegen.

Freitag, den 16. 2. 1940.

siedeln über alle Juden aus Block E, welcher umfasst die Strassen:

Hainstrasse (Dąbrowska)
Kalischerstrasse (Kaliska)
Karpfenstrasse (Karpia)
Buschlinie 215—243, 220—262 (Kilińskiego)
Paul-Ernst-Strasse (Kraszewskiego)
Pommersche Strasse (Łomżyńska)
Lublimer Strasse (Lubelska)
Grilparzerstrasse (Malczewskiego)
Uhlandstrasse (Mazurska)
Kellerstrasse (Mochnackiego)
Pfalzburgerstrasse (Ozorkowska)
Berliner Strasse 23—76 (Nowo Zarzewska)
Sandweg (Piaseczna)
Posener Strasse (Poznańska)
Spinnerstrasse 100—178, 111—185 (Przędzalniana)
Heerstrasse 32—120 und zwar nur die geraden Hausnummern (Rzgowska)
Schlesische Strasse (Śląska)
Branderburger Strasse (Suwalska)
Warschauer Strasse (Warszawska)
Adolf-Hitler-Strasse 265-317 (Piotrkowska) und
Friesenplatz 285—300 (Plac Reymonta) in die freigewordenen Pohlenwohnungen von Block 3.

Sammelpunkt: Pommersche Strasse (Łomżyńska) Ecke Berliner Strasse (Nowo Zarzewska)

Am gleichen Tage übersiedeln die Polen aus Block 5, welcher umfasst die Strassen:

Mühlgasse (Młynarska)
Pfeffergasse (Pieprzowa)
Brunnenstrasse (Berka Joselewicza), soweit sie in den neuen Wohngebiet der Juden liegen.

Sonnabend, den 17. 2. 1940.

siedeln über alle Juden aus Block F, welcher umfasst die Strasse

Heerstrasse (Rzgowska) und zwar von 2—30 nur die geraden Hausnummern, von 5—121 und zwar nur die ungeraden Hausnummern.

Sammelpunkt: Leonhardt-Platz.

Am gleichen Tage übersiedeln die Polen aus Block 6, welcher umfasst die Strasse:

Fischstrasse (Rybna), soweit sie in dem neuen Wohngebiet der Juden liegt.

Am gleichen Tage haben sich alle diejenigen Juden dem Tagestransport anzuschliessen, welche durch die oben aufgeführten Strassen nicht erfasst sind, oder sich noch in dem & 2 der Polizei-Verordnung bezeichneten Wohngebiet für Polen aufhalten.

Vom Sonntag, den 18. 2. 1940 an ist allen Juden das Betreten des in & 2 der Polizei-Verordnung beschriebenen Gebietes verboten.

In der Woche vom 12. 2.—17. 2. 1940 haben alle Volksdeutschen, welche in den vorbeschriebenen Blocks 1—6 wohnen sich vom Städtischen Quartieramt, Abteilung beschlagnahmtes Vermögen, Ziethenstrasse, I, Wohnungen in der Innenstadt nachweisen zu lassen.

Diese Volksdeutschen haben ihren Umzug in die neuen Wohnungen in den Tagen vom 19. 2.—24. 2. 1940 durchzuführen. Sie haben sich zu diesem Zweck in der Woche vom 12.—17. 2. 1940 die notwendigen Transportfahrzeuge zu sichern und dafür Sorge zu tragen, die im & 9 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Kennzeichnung beim Polizei-Präsidium rechtzeitig zu erhalten.

Auf die rechtzeitige Anmeldung von Krankentransporten gemäss & 10 der Ausführungsbestimmungen wird besonders hingewiesen.

Sonntag, der 18. 2. 1940 bleibt von Umsiedlung frei.

Lods, den 8. Februar 1940.